

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
Taskforce BAG Covid-19

Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2021

Konsultation Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) wird sich wie üblich allein auf gewerkschaftlich bzw. arbeitsrechtlich relevante Themen innerhalb des vorliegenden Fragenkomplexes konzentrieren und keine epidemiologischen Aussagen bzw. Empfehlungen äussern. Diese überlassen wir der Expertise des Bundes bzw. des BAG.

Aussage zu Varianten

Der SGB spricht sich – insbesondere nach Konsultation der Branchenverbände – für Variante 1 aus. Zentral für uns ist aber, dass die Löhne und Arbeitsplätze durch Kurzarbeit, EO und andere Massnahmen wie in früheren Wellen garantiert werden. Zusätzlich sind Lücken zu schliessen, wo solche in den letzten Monaten im Sicherungsnetz identifiziert wurden. Das gilt insbesondere für den Bereich der kulturellen Bildung.

Folgende Massnahmen sind für den SGB sofort umzusetzen bzw. einzuführen:

- Kurzarbeitsentschädigung: Eine Verlängerung ist nach dem positiven Entscheid der Räte so rasch als möglich umsetzen, damit die betroffenen Firmen auch Anfang 2022 davon Gebrauch machen können und die Löhne und die Arbeitsplätze weiterhin sicher bleiben. Auch die Rechtssicherheit ist für die betroffenen Firmen vital und die damit einhergehende Planbarkeit. Der SGB spricht sich deshalb dafür, dass die Regeln zur Covid-KAE bis Ende 2022 eingeführt werden, auf jeden Fall aber bis mindestens Ende Frühling 2022.
- Grossen Handlungsbedarf gibt es auch beim Erwerb ersatz für die Kulturschaffenden. Einzelne Kantone weigern sich, die Ersatzzahlungen auszuführen. Der Bund muss hier Klarheit schaffen und dafür sorgen, dass diese existenzsichernden Gelder ausbezahlt werden.

Ohne konsequente Kontrollen sind alle Massnahmen nutzlos

Der SGB stellt mit grosser Besorgnis fest: Die Kontrolltätigkeit der Kantone bzw. der SUVA i.S. Covid-Schutz am Arbeitsplatz hat dramatisch nachgelassen, wie die letzten Daten der EKAS zeigen:

Quartal	Kantone	Suva
Q1 2021	5'926	4'666
Q2 2021	4'219	2'569
Q3 2021	3'219	2'407
Total:	13'364	9'642

Darstellung: Anzahl Kontrollen nach Quartale 2021

Der Trend hat sich dem Vernehmen nach im 4. Quartal fortgesetzt. Dies ist inakzeptabel.

Der SGB fordert, dass die Kontrolltätigkeit sofort erhöht werden muss, sowohl seitens der Kantone als auch seitens der SUVA. Der Bund soll hier den Durchführungsorganen sofort entsprechende verbindliche Vorgaben machen.

Ohne entsprechende Kontrollen und Beratungen durch die Arbeitsplatz-Durchführungsorgane des Gesundheitsschutzes werden alle Massnahmen Makulatur bleiben.

Immer noch haben viele Arbeitgeber keine schriftlichen Schutzkonzepte. Diejenigen, die Covid-Zertifikate verlangen, ziehen bei der Formulierung ihrer Schutzkonzepte häufig keine Fachpersonen bei. Je nach Arbeitgeber ist die Qualität der Massnahmen entsprechend tief.

Umso wichtiger wären hier nun flächendeckende Kontrollen und Beratungen durch die Durchführungsorgane des Gesundheitsschutzes. Die EKAS hat einen gesetzlichen Auftrag zur Steuerung bzw. bei der Finanzierung. Das BAG sowie das SECO sollen der EKAS je nach epidemiologischer Lage Empfehlungen betreffend Mindest-Kontrollzahlen machen, welche die Kommission den Durchführungsorganen weitergeben kann. Weiter sollen die Kantone und die SUVA – wo dies zweckmässig ist – eng mit paritätischen Organen des GAV-Vollzugs zusammenarbeiten. Oder sie sollen mehr Personal einstellen.

Die neue Welle sowie die Omikron-Variante können ohne flächendeckende Kontrollen und Beratungen am Arbeitsplatz nicht gebrochen werden.

Basismassnahmen am Arbeitsplatz

Der SGB ist mit dem Bundesrat einverstanden, wenn dieser Basismassnahmen im Bereich des Erwerbslebens beibehalten oder verstärken will. Insbesondere ist der SGB einverstanden mit der bestehenden Massnahme der Maskenpflicht am Arbeitsplatz. Wie oben ausgeführt, sollen nun alle Arbeitgeber, die dies noch nicht getan haben, nach Konsultation der Arbeitnehmenden ein schriftliches Schutzkonzept mit den der jeweiligen epidemiologischen Lage angepassten STOP-Massnahmen erarbeiten und schriftlich den Arbeitnehmenden kommunizieren.

Wird Homeoffice verordnet, das sich als probates Mittel gegen die Pandemie gezeigt hat, so sind unbedingt die nach ArG und OR geschuldeten Kosten sowie der Arbeitnehmenden-Gesundheitsschutz (insbesondere Ergonomie) durch den Arbeitgeber zu tragen bzw. sicherzustellen. Auf den Kosten des Homeoffice als Mittel der Pandemie-Bekämpfung dürfen nicht die Arbeitnehmenden sitzen bleiben.

Zum Schutz der Arbeitnehmenden ist es zentral, dass Gefahren durch die Überwachung durch die Arbeitgeber, die Vermischung von Privat- und Berufsleben und andere psychosoziale Risiken verhindert werden. Das Recht auf Rückkehr ist eine zentrale Voraussetzung, um den Schattenseiten

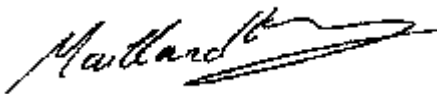
des Homeoffice vorzubeugen. Das Homeoffice muss in Pandemie-Zeiten vom Bundesrat sorgfältig geregelt und gehandhabt werden, damit die Risiken finanzieller und psycho-sozialer Natur nicht an den Arbeitnehmenden hängen bleiben.

Wichtig ist, dass auch die Pflichten des Arbeitgebers im Homeoffice-Bereich konsequent von den Arbeitsinspektoraten kontrolliert werden.

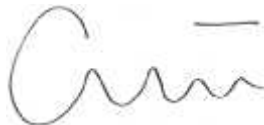
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär